BBF e.V.

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSWIRTE UND FACHBERATER FÜR BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG E.V.

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1) Der Verein führt den Namen

Bundesverband der Betriebswirte und Fachberater für betriebliche Altersversorgung e.V., kurz BBF e.V.

Der Tätigkeit des BBF e.V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweckgerichtet. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

Bundesverband der Betriebswirte und Fachberater für betriebliche Altersversorgung e.V.

2) Der BBF e.V. hat seinen Sitz in 44229 Dortmund, Hohle Eiche 21.

3) Das Geschäftsjahr des BBF e.V. ist das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. Das Geschäftsjahr 2007 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 ZWECK DES BBF e.V.

Der BBF e.V. fördert die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit, fördert die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch und organisiert eine gezielte Weiterbildung für die Verbandsmitglieder.

Neben der Weiterbildung für die Verbandsmitglieder fördert der Verband die Ausbildung fachlich qualifizierter Berater auf IHK-, Fachhochschule- und Universitätsbasis.

Insbesondere verfolgt der Verband den Zweck, die betriebswirtschaftlichen Aspekte der betrieblichen Altersversorgung der Öffentlichkeit aufzuzeigen und das Berufsbild des BAV-Beraters in der Öffentlichkeit als einen qualifizierten und spezialisierten Berater zu entwickeln und zu stärken. In einem bundesweiten Register sollen alle Mitglieder erfasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 3 GESCHÄFTSGEBIET

Das Tätigkeitsgebiet des BBF e.V. ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN

1) Mitglieder des BBF e.V. sind die Gründungsmitglieder (natürliche Personen).

2) Der Bundesverband e.V. besteht aus

a. Ordentlichen Mitgliedern
b. Außerordentlichen Mitgliedern
c. Ehrenmitgliedern
d. Fördermitgliedern.

3) Für den Eintritt als ordentliches Mitglied in den BBF e.V. kann sich jeder Betriebswirt für betriebliche Altersversorgung FH oder Universität und Fachberater für betriebliche Altersversorgung IHK bewerben. Darüber hinaus können sich alle bewerben, die einen gleichgestellten öffentlich rechtlichen Abschluss für die Beratung der betrieblichen Altersversorgung nachweisen. Der Vorstand alleine entscheidet über die Aufnahme in den BBF e.V.

4) Die außerordentliche Mitgliedschaft entsteht mit der Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft im Fall des § 5 Abs. 2 dieser Satzung. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, sind jedoch wählbar (passives Stimmrecht). Davon abweichend sind in den Vorstand gewählte außerordentliche Mitglieder voll stimmberechtigt.

5) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand vorgeschlagen und aufgenommen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und können auch in kein Amt gewählt werden.

6) Fördermitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und können auch in kein Amt gewählt werden.

7) Voraussetzung für die Erlangung der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag mit den entsprechenden Qualifizierungsnachweisen zu § 4.3, über den der Vorstand nach freiem Ermessen inhaltlich und zeitlich entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Mit dem Beitritt erhält jedes neue Mitglied ein Exemplar der Satzung und erkennt die Satzung des BBF e.V. als für ihn verbindlich an.

8) Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden vom Vorstand festgelegt.

§ 5 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären ist.

b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstands aus wichtigem Grunde mit einer 2/3 Mehrheit

- wer der Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüssen zuwiderhandelt,
- wer länger als ein Jahr mit der Zahlung der Beiträge ganz oder teilweise im Rückstand bleibt und trotz Aufforderung unter Fristsetzung seiner Zahlungspflicht nicht genügt

- wer in gröblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
- wer vorbestraft ist oder wegen einer Straftat nach § 132, 1 32a , 211ff, 242ff, 249ff, 263ff, 264, 265ff ,266, 267ff, 271 ff StGB sowie wegen Konkurs- und Wirtschaftsdelikten verurteilt wurde

c) durch Tod (bei einer natürlichen Person);

2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn ein Berater in den Ruhestand bzw. Vorruhestand tritt.

§ 6 ORGANE

Die Organe des BBF e.V. sind

a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung und
c) der Beirat.

§ 7 DER VORSTAND

1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender), dem zweiten Vorsitzenden (zweiter Vorstand) und drei weiteren stellvertretenden Vorstandsmitgliedern (stellvertretende Vorstände), sowie dem Schatzmeister.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf jeweils vier Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. Der Gründungsvorstand wird auf sieben Jahre gewählt, damit der Aufbau und die Kontinuität in der Gründungs und Aufbauphase gewährleistet sind.

3) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den ersten und zweiten Vorsitzenden und die Stellvertreter selbst und stellt eine eigene Geschäftsordnung auf.

4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des BBF e.V. Er beschließt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht im Sinne des § 8 dieser Satzung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

5) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann jedoch über einen angemessenen Auslagenersatz für seine von Ihm geleistete Arbeit und seine Kostenauslagen beschließen. Die Höhe und die Verteilung der Gesamtvergütung unter die Vorstandsmitglieder bleiben dem Vorstand selbst überlassen.

6) Die Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit, Widerruf der Wahl zum Vorstandsmitglied, bei Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit sowie Wegfall der persönlichen Eigenschaften die nach dieser Satzung für die Mitgliedschaft erforderlich sind.
Das Vorstandsamt endet auch, wenn das Mitglied freiwillig aus dem Verein austritt, aus dem Verein ausgeschlossen wird oder zurücktritt.

7) Sollten vom Registergericht bei der Eintragung Beanstandungen gemeldet werden, so wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung dazu ermächtigt, entsprechende Änderungen in

der Satzung vorzunehmen, damit die Eintragungshindernisse beseitigt werden.

§ 8 VERTRETUNG

Der Vorstand vertritt den BBF e.V. gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende, vertreten den BBF e.V. im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem BBF e.V. bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Dringliche Anträge, die nicht die Satzung oder die Auflösung des Verbandes betreffen, können noch während der Versammlung eingebracht werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, bzw. sind zu einzuberufen, wenn es das Interesse des BBF e.V. erfordert und wenn mindestens zwei fünftel der Mitglieder die Einberufung fordern.

5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand oder ein von ihm benannter Vertreter. Ist weder der Vorstand noch ein vom ihm benannter Vertreter anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

6) Der Mitgliederversammlung obliegt:

a. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
b. die Entlastung des Vorstandes,
c. die Wahl des Vorstandes und von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
d. die Wahl des Beirates,
e. die Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das folgende Geschäftsjahr,
f. die Festsetzung des Beitrages und einer Aufnahmegebühr,
g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Fusionen.
Dazu ist eine Dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

7) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Verhandlungspunkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung und Schriftführer zu unterzeichnen und zu den Geschäftspapieren des Vereins zu nehmen ist. Die Vorstandsmitglieder

erhalten durch den Schriftführer stets je ein Exemplar der unterzeichneten Protokollniederschrift. Protokollkorrekturen sind stets 10 Tage nach erhalt des Sitzungsprotokolls gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen.

§ 10 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des Vereins oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen, wobei ein durch ein Vereinsmitglied bevollmächtigter Vertreter nur ein einziges Vereinsmitglied vertreten darf. Die entsprechenden Vertretungsvollmachten sind vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

2) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

§11 BEIRAT

1) Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen, kontrollieren und sicherstellen, dass der BBF e.V. entsprechend seiner Satzung und dem Willen der Mitgliederversammlung geführt wird.

2) Der Beirat besteht aus mindestens 3 und höchstens 10 Personen und wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Der Beirat bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist.

3) Der erste Beirat (Gründungsbeirat) wird von der Gründungsversammlung auf sieben Jahre gewählt.

4) Die Beiratsmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Beirat tritt auch nach Bedarf zusammen. Er hat das Recht, vom Vorstand durch Vorlage der Unterlagen und Erläuterungen Einsicht in die Vereinsführung und Aufklärung über Vorgänge zu verlangen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

5) Neben dem von der Mitgliederversammlung gewählten Beirat kann ein wissenschaftlicher Beirat berufen werden. Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand und dem gewählten Beirat für vier Jahre berufen. Er berät den Vorstand und den gewählten Beirat in fachlichen und wissenschaftlichen Fragen. Bei diesem Beirat kann es sich auch um eine Firma handeln. Sie wird vertreten durch eine natürliche Person. Der wissenschaftliche Beirat ist nicht stimm- und weisungsberechtigt. Er tritt nach Bedarf zusammen und kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die Aufgabe den Verband in Wissenschafts- und Ausbildungsfragen zu beraten, bei der Umsetzung von Ausbildungszielen mitzuwirken und die Qualifizierung von Fachberatern zu fördern.

§ 12 EINKÜNFTE

1) Die Einkünfte des BBF e.V. bestehen aus:

a) den laufenden Beiträgen der Mitglieder
b) der Aufnahmegebühr für neue Mitglieder
c) freiwilligen Zuwendungen der Förderer des BBF e.V.
d) den Erträgen aus dem Vermögen des BBF e.V.
e) Zuwendungen Dritter.

2) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgelder, deren Anpassungen, Erhöhungen, Ermäßigungen und Fälligkeitsbestimmungen sind in ihrer Höhe vom Vorstand vorzuschlagen von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die erstmalige Beschlussfassung findet in der Gründungsveranstaltung statt.

§ 13 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des BBF e.V. haftet das Vereinsvermögen. Die Vereinshaftung und die Haftung der Vorstandsmitglieder sind begrenzt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 14 AUFLÖSUNG

1) Zur Auflösung des BBF e.V. ist der Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

2) Im Falle der Auflösung des BBF e.V. erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstandes als Liquidator. Auf Antrag von mindestens 50% der vertretenen, stimmberechtigten Mitglieder oder im Falle der Ablehnung des Vorstandes als Liquidator tätig zu werden bzw. bei dessen Unvermögen, tritt an die Stelle des Vorstandes als Liquidator eine zur Ausübung der Liquidation durch Beruf qualifizierte Person (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsingenieur).

§ 15 Schlussklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Angreifbare Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen oder umzudeuten, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen, ideellen oder rechtlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausführung von Vertragslücken.
Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform; das gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses. Nebenabreden zu dieser Satzung sind nicht getroffen.

Dortmund, 30.10.2008